

# **Benutzerordnung**

## **der Kindertageseinrichtungen (Kita's)**

### **der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt( KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 wird folgende Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland erlassen:

#### **Grundsatz:**

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen (mit Hortbetreuung), Kleinmühligen und Welsleben (mit Hortbetreuung).

#### Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Bördespatz“, Biere, Friedenstrasse 1b, 39221 Bördeland
2. Kindertagesstätte „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
4. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“, Großmühligen, Dunkelstraße 1a , 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühligen, Breiter Weg 3
5. Kindertagesstätte „Mühlenspatzen“, Kleinmühligen, Große Graue 13a, 39221 Bördeland
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Welsleben, Krumme Straße 13

Wird auf der Grundlage des KiFöG durch Einwohner der Gemeinde Bördeland die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die darin wie folgt bestehen:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 1 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden. § 12b KiFöG gilt entsprechend.
- (2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. § 3 KiFöG gilt entsprechend.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde geben.
- (4) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:
  1. Betreuungsplatz bis 5 Stunden, bis 7 Stunden, bis 9 Stunden und bis 10 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt
  2. Betreuungsplatz bis 4 Stunden, bis 6 Stunden, in den Ferien 10 Stunden, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
  3. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden.  
Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde.  
Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.

4. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
5. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesonderten Kostenbeitragsatzung geregelt.

## § 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
  - c) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel von zwei Monaten besteht
  - d) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
  - e) die unentschuldig 20 Tage im Jahr fehlen.
- (2) Für Fälle nach Abs. 1 a und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

## § 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen wird bei Bedarf eine Zusatzbetreuungszeit von 17.00 – 18.00 Uhr geregelt.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlhingen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeit) bis 19:00 Uhr an.

Bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Kernzeit von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr empfohlen. Die einzelnen Einrichtungen können entsprechend Ihrer Konzeptionen individuelle Regelungen treffen. Diese sind in der Einrichtungen sichtbar auszulegen. Der Träger ist davon in Kenntnis zu setzen.

- Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von 1.) bis 4 Stunden und 2.) bis 6 Stunden, in den Ferien bis 10 h. In der Regel findet die Betreuung nach Punkt 1 zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr und nach Punkt 2 ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und dann ab 13.00 Uhr bis 17.00 statt.

- (2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09:30 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeit erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (7) Bei der Schließung der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge. Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

#### **§ 4 Elternvertreter, Kuratorium und Kindermitwirkung**

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.
- (2) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft jeder Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers der Einrichtung bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
  2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
  3. Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung
  4. Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
  5. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
  6. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
  7. Information der Eltern/Sorgeberechtigten.
  8. Zustimmung zur Änderung der Konzeption und der Öffnungs- und Schließzeiten.
- (5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen
  - a) täglich:  
Frühstücksbrot, bei Bedarf etwas zu Essen für die Nachmittagsversorgung, ausreichend Schutzbekleidung für den Aufenthalt im Freien.
  - b) zum Verbleib in der Einrichtung:  
Hausschuhe oder leichte Sandalen, bei Bedarf Turnhemd und Turnhose in einem Stoffbeutel, Sondervollmachten, Handtuch und Bettwäsche.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.
- (4) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.
- (5) Die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen können zu Absatz 1 – 4 weitere Regelungen treffen.
- (6) Bei Wiederaufnahme eines Kindes nach einer fiebrigen oder ansteckenden Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall und nach Abwägung möglicher Risiken können die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen abweichende Entscheidungen treffen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Benutzerordnung tritt am **10.10.2013** in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Bördeland, 07.10.2013

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde